

für den die Kriminologie keine hinreichende Erklärung hat.<sup>8</sup>

Doch geht es letzten Endes gar nicht darum. Sicherlich hätte es vieles gegeben, über das mit den Polizeibeamten und –beamtinnen zu diskutieren sich gelohnt hätte. Wie aber, und das ist die zentrale Frage, kann es kommen, daß solche Diskussionen stets dieselbe Wendung nehmen (»immer schlimmer«, »immer jünger«, »immer brutaler«), ganz gleich welche Daten und Erklärungen präsentiert werden?

Offenkundig gibt es zu jeder Zeit und in jedem Kontext gesellschaftliche Deutungsmuster, die zeitgemäß sind, d.h. weitgehend geteilt und nicht attackiert werden. Umgekehrt bedeutet das, daß andere, nicht hegemoniale Deutungsmuster unterdrückt werden. Noelle-Neumann hat diesen dynamischen Prozeß einmal »Schweigespirale« genannt.<sup>9</sup> Heute wird es gesellschaftlich nicht (mehr) akzeptiert, wenn man die Dramatik der polizeilichen Daten hinterfragt, selbst dann nicht, wenn diese Daten selbst eine Entspannung oder einen partiellen Rückgang der Kriminalität nahelegen. »Jugendkriminalität« und »PKS« scheinen Topoi geworden zu sein, die derzeit unauflöslich für »immer jünger« und »immer schlimmer« stehen. Daraus, daß die PKS in der Öffentlichkeit stets im Zusammenhang mit Steigerungen erwähnt worden ist, hat sich eine Art Konditionierung ergeben, die zu ungläubigem Staunen und empörter Fassungslosigkeit führt, wenn dieses Junktim in Frage gestellt wird.

Dr. jur. Frank Neubacher M.A. ist Mitarbeiter an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln

## Anmerkungen

1 Vgl. nur Tonry, A Comparative Perspective on Minority Groups, Crime, and Criminal Justice, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Vol. 6 (1998) No. 1, S. 60.

2 Elsner/Steffen/Stern, Kinder- und Jugendkriminalität in München, Bayerisches Landeskriminalamt, München 1998, S. 180. Auch Pfeiffer u.a. haben in ihren jüngsten Untersuchungen darauf hingewiesen, daß die Tatschwere der Raubdelikte und qualifizierten Körperverletzungen in

den letzten zwölf Jahren deutlich abgenommen habe, s. Pfeiffer u.a., Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998 in Hamburg, Hannover 1998, S. 32 u. 107.

3 <http://www.bka.DE/pks/>; zu diesem und anderen Links Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2/1999, S. 6.

4 Zum Ganzen näher Neubacher, Zeitschrift für Rechtspolitik 11/1998, S. 429–435.

5 Elsner/Steffen/Stern, 1998, S. 198.

6 Thomas, Zeitschrift für Rechtspolitik 5/1999, S. 193.

7 Heinz, DVJJ-Journal 3/1997, S. 272.

8 Vgl. Walter, DVJJ-Journal 3/1996, S. 209 f.

9 Noelle-Neumann, Die Schweigespirale, München 1980.

## SCHWEDEN

# Kampf gegen die Prostitution

● Karin Cornils

**Wenn man, sich auf das Wohl der Prostituierten und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung berufend, mit dem Strafrecht gegen Prostitution vorgehen wolle, dann sei es allemal sinnvoller, die Freier zu bestrafen, anstatt die Prostituierten weiter in die Illegalität zu drängen. So oder so ähnlich war das Argument in der kriminalpolitischen Diskussion schon häufig zu hören. In Schweden ist genau das jetzt in die Praxis umgesetzt worden. Karin Cornils stellt dar, wie es dazu gekommen ist und welche Wirkungen das als modellhaft angepriesene Gesetz entfaltet. Zeitigt es am Ende nicht gar dieselben unerwünschten Effekte, die Prostituierten aus den (relativ) geschützten öffentlichen Räumen zu verdrängen und in verschärfte Isolation und Abhängigkeit von den Zuhältern zu treiben?**

Das schwedische Sexualstrafrecht, das weithin als besonders liberal angesehen wird, ist kürzlich um eine überraschende Neuregelung ergänzt worden. Am 1.1.1999 trat ein Gesetz in Kraft, das die Inanspruchnahme sexueller Dienste gegen Entgelt verbietet und der Kundschaft von Prostituierten Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten androht (*lag om förbud mot köp av sexuella tjänster*, SFS 1998:408). Auch der versuchte »Sexkauf« ist unter Strafe gestellt. Erklärtes Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Prostitution als ein unerwünschtes gesellschaftliches Phänomen zu bekämpfen und ihren schädlichen Folgen für einzelne Personen wie auch für die Allgemeinheit entgegenzuwirken.

Die Regelung durch Sondergesetz stellt nur eine einstweilige Lösung dar. Es ist vorgesehen, im Rahmen

einer Revision des Kapitels über Sexualstraftaten im schwedischen Kriminalgesetzbuch (*brottsbalken*) die neue Bestimmung demnächst in das Kernstrafrecht zu übernehmen. Dort ist bisher lediglich der bezahlte sexuelle Umgang mit Jugendlichen unter 18 Jahren kriminalisiert.

## Entstehungsgeschichte des Gesetzes

In bezug auf die Erwachsenenprostitution war demgegenüber die schwedische Haltung in den vergangenen Jahrzehnten gelassener und in erster Linie von dem Bemühen um soziale Hilfsmaßnahmen für die Prostituierten geprägt gewesen. Deren Zahl wurde 1995 landesweit auf 2.500 geschätzt, die Zahl ihrer Kunden auf 125.000. Gemessen an anderen europäischen Staaten geht

man in Schweden von einem relativ geringen Umfang der Prostitution aus. Vor diesem Hintergrund hat das nunmehr erlassene Verbot des Sexkaufs unter anderem auch in den nordischen Nachbarländern einige Verwunderung ausgelöst.

Die Gesetzesinitiative war aus einer feministisch geprägten Kampagne im Zusammenhang mit der verstärkten Zuwanderung von Prostituierten aus Osteuropa Anfang der 90er Jahre hervorgegangen. Eine vom schwedischen Sozialministerium eingesetzte Untersuchungskommission (*prostitutionsutredningen*) empfahl in ihrem 1995 vorgelegten Gutachten (*Könshandeln*, SOU 1995:15), die Prostitution vollständig zu verbieten. Damit würde der Gesetzgeber ein klares Unwerturteil aussprechen, das normbildende Wirkung entfalten könne. Dieser Vorschlag stieß jedoch auf breite Ablehnung. Insbesondere wurde es als unbillig angesehen, auch die Prostituierten selbst in die Strafdrohung mit einzubeziehen, da sie zu meist als die Schwächeren beteiligt seien und häufig nur von anderen ausgenutzt würden. Dementsprechend beschränkte sich der spätere Regierungsentwurf (*Prop. 1997/98:55, Kvinnofrid*) auf eine Kriminalisierung allein für die Freier und fand in dieser Form die mehrheitliche Zustimmung des Parlaments.

Von den Gegnern eines strafrechtlichen Verbots – darunter die Strafverfolgungsbehörden und die Sozialverwaltung sowie namhafte Kriminologen – war eingewandt worden, daß es die Prostitution nicht wirksam verhindern, sondern allenfalls in den Untergrund drängen würde. Hiervon wäre in erster Linie der sogenannte Straßenstrich betroffen, der bislang noch in gewissem Umfang einer öffentlichen Kontrolle und sozialbehördlichen Hilfsangeboten zugänglich sei. Ohne diesen Schutz würden viele Prostituierte in größere Abhängigkeit von Zuhältern geraten, und für die Drogensüchtigen unter ihnen wäre zudem, wenn die Freier ausblieben, der Weg in die Beschaffungskriminalität vorgezeichnet.

## Das Gutachten der Untersuchungskommission

Trotz dieser gewichtigen Argumente konnten sich die Befürworter der Kri-

minalisierung, angeführt von einer starken sozialdemokratischen Frauengruppierung, im schwedischen Reichstag durchsetzen. Bei einer Gesamtschätzung der Situation wurden die schädlichen Auswirkungen der Prostitution als so schwerwiegend angesehen, daß ihre Bekämpfung geboten erschien, und zwar mit den Mitteln des Strafrechts, von denen man sich eine höhere Effektivität versprach als von den bisherigen Maßnahmen der Sozialarbeit. Hinsichtlich der Schadenswirkungen wurde auf die Feststellungen der Untersuchungskommission Bezug genommen. In ihrem Gutachten von 1995 werden erhebliche Gefahren sowohl für die Prostituierten selbst (1) als auch für die Freier (2), für Angehörige auf beiden Seiten (3) und schließlich für die Gesellschaft insgesamt (4) angeführt:

1. Viele Prostituierte seien als Kind oder Jugendliche sexuell mißbraucht worden. Hieraus entstandene psychische Schäden würden durch die Prostitution zusätzlich verstärkt, so daß Selbstverachtung, gesellschaftliche Isolation und Drogenmißbrauch häufige Folgen seien. In den letzten Jahren würden seelische Störungen bei Prostituierten zunehmend festgestellt; etwa jede zweite unter ihnen sei suchtkrank. Denjenigen, die sich aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit prostituieren, falle es besonders schwer, das Suchtproblem zu überwinden und eine normale Beziehung einzugehen. Drogen- oder alkoholsüchtige Frauen seien besonders gefährdet, weil sie gewalttätige Übergriffe und riskante Praktiken eher duldeten. Auch andere Prostituierte seien oft Gewalttätigkeiten von seiten der Freier oder der Zuhälter ausgesetzt. Vergewaltigung, Körperverletzung und Mord würden nahezu als Berufsrisiko angesehen. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Umständen machten zahlreiche Prostituierte sich selbst strafbar, etwa durch unerlaubten Drogen- oder Waffenbesitz.

Körperliche Beschwerden, unter denen die meisten von ihnen leiden, seien weitgehend auf ihre Tätigkeit zurückzuführen. Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche kämen in großer Zahl vor. Prostituierte müßten vergleichsweise häufig Krankengeld, Sozialhilfe und Frührente in Anspruch nehmen. Sie bildeten eine spezielle

Risikogruppe im Hinblick auf Hepatitis- und HIV-Infektionen. Ihre Sterblichkeit sei wesentlich höher als die der übrigen Bevölkerung in der gleichen Altersgruppe.

2. Angesichts des kriminellen Umfelds gebe sich ein Freier bei seinem Prostituiertenbesuch in eine potentielle Gefahrensituation. Auch im übrigen seien die Kunden teilweise ähnlichen Schadenswirkungen ausgesetzt wie die Prostituierten selbst. Abgesehen von dem erhöhten Infektionsrisiko könnten auch bei ihnen bestehende psychische Probleme verstärkt werden und die Fähigkeit zu normalen Beziehungen abnehmen.

3. Vor allem die Kinder von Prostituierten würden unter schädigenden Auswirkungen der Situation leiden. Sie seien von den psychischen und physischen Problemen der Mutter sowie von ihrer sozialen Isolation mitbetroffen und müßten entweder in einem Heim oder in einer von Gewalt, Kriminalität und Drogen- und Alkoholmißbrauch geprägten Umwelt aufwachsen. Mit einem solchen Hintergrund gelinge es vielen später nicht, sich selbst aus dem Milieu zu befreien. Für die Angehörigen der Freier bestehe eine gesteigerte Infektionsgefahr.

4. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung falle ins Gewicht, daß das Prostitutionsgewerbe häufig mit durch Fahrzeuge verursachte Störungen für die Nachbarschaft verbunden sei. Im Umfeld der Straßenprostitution komme es zu Belästigungen von Anwohnern, Passanten und Kindern, indem diese Personen entweder angesprochen, angetastet oder unfreiwillig Zeugen von sexuellen Handlungen würden. Die betroffenen Straßen, Plätze und Parkanlagen würden in besonderer Weise verschmutzt.

Ein bedeutender Schaden für die Gesellschaft bestehe darin, daß die Prostitution soziale Unterschiede schaffe beziehungsweise verstärke und die Kriminalität fördere.

Über diese im wesentlichen bereits zuvor bekannten Faktoren hinaus hob die Kommission einen neuen Aspekt hervor: Daß Sexualität als eine Handelsware betrachtet werde, führe zu einer ungünstigen Entwicklung der allgemeinen Sexualmoral. Prostitution sei unvereinbar mit dem Recht des Individuums auf freie Selbstbestimmung. Frauen als Objekt zu behandeln, wi-

derspreche dem Menschenbild einer modernen Gleichberechtigungsgesellschaft. Deshalb könne die Prostitution nicht akzeptiert werden und müsse der Gesetzgeber sie möglichst effektiv bekämpfen.

Während im Gutachten der Untersuchungskommission noch auf die erhoffte normbildende Kraft eines strafrechtlichen Verbots abgestellt worden war, betonte der Regierungsentwurf, daß mit einer Kriminalisierung die »Einstellung der schwedischen Gesellschaft in dieser Frage zum Ausdruck gebracht« und damit auch international ein Zeichen gesetzt werden solle.

## Strafbarkeit des Versuchs

Bemerkenswert ist überdies die Strafdrohung für den Fall einer versuchten Tatbegehung. Nach schwedischem Recht ist der Versuch nur dann strafbar, wenn dies für den einzelnen Straftatbestand ausdrücklich geregelt ist. Bei Delikten mit einem relativ niedrigen Strafraumen, wie er für den verbotenen Sexkauf bestimmt ist (Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten), sieht der Gesetzgeber nur äußerst selten eine Versuchsstrafbarkeit vor. Das Kriminalgesetzbuch enthält kein einziges, das Nebenstrafrecht nur wenige vergleichbare Beispiele. Daß hier insoweit eine Regelung mit Ausnahmecharakter getroffen worden ist, hat kriminalpolitische Gründe: Indem bereits der Versuch einer Inanspruchnahme von Prostitution unter Strafe gestellt wird, erleichtert das Gesetz Kontrollmaßnahmen der Polizei an einschlägig bekannten Orten. Schon das Risiko, in eine Polizeikontrolle zu geraten, soll für potentielle Freier hinreichend abschreckend wirken und damit zu einer deutlichen Reduzierung des Kundenkreises führen. Eine spürbare Wirkung wird auch in bezug auf die sogenannte verborgene Prostitution erwartet. Man rechnet beispielsweise mit einem Rückgang von Begleitservicevermittlungen, die im Geschäftsleben eine gewisse Rolle spielen.

## Wirkungen des Gesetzes

In der Praxis haben sich diese Erwartungen teilweise bereits nach kurzer Geltungsdauer des Gesetzes erfüllt.

Aus den Straßen der Großstädte Stockholm, Göteborg, Malmö und Norrköping war die Prostitution rasch weitgehend verschwunden. Anfangs hatte die Polizei sich darauf beschränkt, vermehrte Kontrollen durchzuführen und verdächtige Personen lediglich auf die neue Gesetzeslage hinzuweisen. Später wurden bestimmte Straßen und Plätze mit Videokameras überwacht, Autonummern registriert, verdächtige Fahrzeuge verfolgt und Personen festgenommen. In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen zwei zur Anklage führten. In einem dieser beiden Fälle erging Freispruch, weil dem wegen Versuchs Angeklagten der Tatvorsatz nicht nachzuweisen war. Der andere Angeklagte wurde wegen vollendeter Tatbegehung zu einer Geldstrafe in Höhe von 2.600 DM verurteilt.

Jedoch sind die mit der Kriminalisierung bisher erzielten Wirkungen nur Scheinerfolge. Denn die Straßenprostitution hat sich nicht etwa aufgelöst, sondern ist lediglich in Wohnungen, Lokale, Erotik-Boutiquen und dergleichen, teilweise auch ins benachbarte Dänemark ausgewichen. Die Kontaktaufnahme erfolgt zunehmend per Mobiltelefon oder Internet. Damit sind tatsächlich, wie von vielen befürchtet, die besonders schwachen Prostituierten in den Untergrund gedrängt worden, wo sie öffentlichem Schutz entzogen und ihren Zuhältern ausgeliefert sind. Um ihr Geschäft zu erhalten, unterlassen sie es oft selbst in Notfällen, die Polizei zu rufen. Ebenso hüten sie sich, als Zeugen gegen ihre Freier auszusagen, weshalb die Strafverfolgung des verbotenen Sexkaufs zumeist an Beweisschwierigkeiten scheitert. Die Prostituierten selbst zählen in Schweden neben Polizeibeamten zu den schärfsten Kritikern des neuen Gesetzes. Jüngste Beobachtungen deuten darauf hin, daß der anfängliche Abschreckungseffekt mittlerweile zu schwinden beginnt. In Malmö kehrt die Straßenprostitution zurück, und aus Stockholm und Göteborg wird ebenfalls berichtet, daß Prostituierte und Freier sich wieder zunehmend in die Öffentlichkeit wagen.

*Dr. Karin Cornils ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Sie leitet dort das Referat Nordische Länder*